

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28182 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Andreas Bleck, Karsten
Hilse, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/28457 –**

**Wissenschaftlich fundierter Insektenschutz statt hektischem Aktionismus –
Deutsche Landwirte vor unverhältnismäßigen neuen Belastungen
schützen**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina
Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26779 –**

Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwirten umsetzen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Steffi Lemke, Dr. Bettina Hoffmann, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/29752 –

Naturschutz ist Klimaschutz – Mit natürlichem Klimaschutz das Arten-Aussterben und die Klimakrise bekämpfen

- e) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 19/13031, 19/13637 Nr. 3 –

**Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung –
Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und e

Insekten sind integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielen in Ökosystemen eine wichtige Rolle. Doch sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten sind in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.

Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz hat die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Ziel dieses Programms ist eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt.

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setzt das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen wie beispielsweise die Eindämmung von Lichtverschmutzung oder die Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope sind Rechtsänderungen erforderlich. Soweit diese die Ebene des formellen Gesetzesrechts betreffen, sollen sie in einem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen.

Mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz will die Bundesregierung die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland verbessern, um dem Insektensterben entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern soll, eine weitreichende Folgenabschätzung vorzunehmen, in der die Auswirkungen der zentralen Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz auf die deutsche Landwirtschaft fundiert bewertet werden.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern soll, ihre Insektenschutzpolitik auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse aufzubauen, die einen eventuellen Verlust heimischer Arten und einen Rückgang der Individuenanzahl sowie deren Umfang genauso abbilden müssen wie natürliche Wirkmechanismen und menschliche Eingriffe in die Natur sowie deren qualitative und quantitative Auswirkungen auf die Insektengemeinschaft, um ein umfassendes Bild zu gewinnen.

Zu Buchstabe d

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auffordern soll, zur Erreichung der Biodiversitäts- und Klimaschutzziele ein umfassendes Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ zu initiieren.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28182 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28457 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26779 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29752 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/13031 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28182 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der
Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung
weiterer Vorschriften“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:“.

bb) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „zukünftigen und“ gestrichen.

cc) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 können die Länder freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftungsweise anbieten. Als freiwillige Vereinbarung nach Satz 1 gelten insbesondere von den Landesregierungen mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes geschlossene Grundsatzvereinbarungen und Maßnahmenpakete für den Naturschutz. Bestandteil freiwilliger Vereinbarungen nach Satz 1 können auch finanzielle Anreize durch Förderung oder Ausgleich sein.“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.“

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und in Satz 3 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnung“ die Wörter „sowie solche des Landesrechts“ eingefügt.

e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

- f) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 23 Absatz 4 gilt in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten entsprechend.“ ‘
- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „artenreiches Grünland“ durch die Wörter „magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „artenreiches Grünland und Streuobstwiesen“ gestrichen.
- h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturdenkmälern“ die Wörter „Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zum Schutz der Gesundheit“ die Wörter „von Mensch und Tier“ eingefügt.
- i) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.
- j) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben unberührt.“
- k) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 10a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und höchstens“ durch die Wörter „bis zu in der Regel“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „beschränken“ die Wörter „oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern“ eingefügt.
- bb) Absatz 10b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und höchstens“ durch die Wörter „bis zu in der Regel“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „beschränken“ die Wörter „oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern“ eingefügt.
- l) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 3 Absatz 14 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, wird die Angabe „65 000“ durch die Angabe „73 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

§ 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 kann vorgesehen werden, dass die Länder auf Grund landesspezifischer Besonderheiten von einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen können.“
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 54 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.“
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und 3“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Nummer 11 und 13“ werden durch die Wörter „Nummer 13 und 15“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Nummer 12“ wird durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Artikel 2 und 3 treten am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, spätestens am 1. September 2021] in Kraft.“;

b) folgende Entschließung zu Drucksache 19/28182 anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Pflanzenschutzgesetzes bereitet der Deutsche Bundestag den Weg für einen umfassenden und wirksamen Insektenschutz unter Berücksichtigung sowohl naturschutzfachlicher als auch landwirtschaftlicher Aspekte. Mit den neuen Festlegungen wird das Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung rechtlich unterlegt und es wird wichtigen Ursachen für den Rückgang der Insektenpopulationen in Deutschland entgegengewirkt.

Der fachliche und politische Austausch zu den neuen Regelungen und auch die entsprechende Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit haben aufgezeigt, dass es in einigen Bereichen noch weitergehender Forschungen und Initiativen bedarf, um zusätzliche Maßnahmen für den Insektenschutz realisieren zu können.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz umfassende Maßnahmen ergriffen hat, um aktiv auf eine Trendumkehr beim Zustand der Insektenpopulationen in Deutschland hinzuwirken.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass der Insektenschutz eine stärkere Berücksichtigung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfährt, etwa bei dem geplanten Bau von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen;
2. die Nutzung des Instruments „Natur auf Zeit“ in der Praxis zu evaluieren und eine umfassendere Anwendung, insbesondere auch für innerstädtische Brachflächen, zu befördern;
3. die Förderung für die Entwicklung robuster Sorten und die Implementierung robuster Anbausysteme zu erhöhen, um damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu reduzieren;
4. die wissenschaftliche Überwachung des Zustands und der Entwicklung der Insektenpopulationen in Deutschland sowie die Klärung kumulativer Rückgangsursachen zu einem zusätzlichen Schwerpunkt zu machen;
5. in Zusammenarbeit mit den Ländern Anreize für das Anlegen, die Pflege und den Erhalt von Streuobstwiesen und anderen besonders wertvollen Biotopen zu schaffen sowie die Möglichkeiten zur Vermarktung von Produkten aus diesen Biotopen zu verbessern;
6. nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Naturschutzfinanzierung der Länder durch zusätzliche Mittel der Europäischen Union gestärkt werden kann.“;

c) den Antrag auf Drucksache 19/28457 abzulehnen;

d) den Antrag auf Drucksache 19/26779 abzulehnen;

e) den Antrag auf Drucksache 19/29752 abzulehnen.

Berlin, den 11. Juni 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichterstatter

Carsten Träger
Berichterstatter

Andreas Bleck
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus-Peter Schulze, Carsten Träger, Andreas Bleck, Dr. Gero Clemens Hocker, Ralph Lenkert und Steffi Lemke

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28182** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Durch die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(16)575 wurde der Gesetzentwurf zur Finanzvorlage nach § 96 Absatz 2 Satz 2 GO-BT und der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 GO-BT beteiligt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/28457** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/26779** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/29752** wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/13031** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/13637 Nr. 3) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und e

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Änderungen des BNatSchG betreffen neue Regelungen und an den Verordnungsgeber adressierte Ermächtigungsgrundlagen zur Verminderung von Lichtverschmutzung, zur Beschränkung des Betriebs so genannter „Skybeamer“ sowie der Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume im allgemeinen Artenschutzrecht. Des Weiteren werden Ergänzungen der Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Nationalparks (§§ 23,

24 BNatSchG) Lichtimmissionen betreffend vorgenommen und eine Regelung zu Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverböten zu zwei Produktarten (Holzschutzmittel und Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden) aufgenommen. Außerdem wird der gesetzliche Biotopschutz auf „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ ausgeweitet. Schließlich zielt der Entwurf auf eine Stärkung von „Natur auf Zeit“ und der Landschaftsplanung ab.

Mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz will die Bundesregierung die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland verbessern, um dem Insektensterben entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auffordern soll,

1. eine weitreichende Folgenabschätzung vorzunehmen, in der die Auswirkungen der zentralen Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz auf die deutsche Landwirtschaft fundiert bewertet werden;
2. die Forschung zu den Ursachen des Insektenrückgangs in Deutschland sowie zu landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Einflussfaktoren zu intensivieren und dabei die nichtlandwirtschaftlichen Einflussfaktoren (Windenergieanlagen, Photovoltaikoberflächen, Lichtverschmutzung, Flächenverbrauch) auf den Insektenrückgang besonders zu berücksichtigen;
3. die Maßnahmen aus dem „Aktionsprogramm Insektenschutz“, insbesondere das geplante Insektenschutz-Gesetz, nicht umzusetzen, solange keine validen wissenschaftlichen Fakten zu den Ursachen des Insektenrückgangs sowie eine solide Folgenabschätzung zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die deutsche Landwirtschaft vorliegen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auffordern soll,

1. ihre Insektenschutzpolitik auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse aufzubauen, die einen eventuellen Verlust heimischer Arten und einen Rückgang der Individuenanzahl sowie deren Umfang genauso abbilden müssen wie natürliche Wirkmechanismen und menschliche Eingriffe in die Natur sowie deren qualitative und quantitative Auswirkungen auf die Insektengemeinschaft, um ein umfassendes Bild zu gewinnen;
2. auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob für den Naturschutz eine große Insektenbiomasse, eine große biologische Vielfalt oder ein Kompromiss aus beiden am besten ist und damit ein klares Ziel zu benennen sowie einen ergebnisorientierten Insektenschutz zu ermöglichen;
3. alle möglichen Wirkungspfade zu berücksichtigen, die den Zustand der Insekten in ländlichen und städtischen Räumen beeinflussen;
4. Forschung zu initiieren, wo Wissen über den Zustand der Insekten, geeignete Ziele der Insektenschutzpolitik und beeinflussende Wirkungsmechanismen fehlen;
5. die gegebenenfalls für den Insektenschutz notwendigen Maßnahmen auf die komplexen Wirkungsmechanismen zuzuschneiden, die den Zustand der Insekten beeinflussen, und mittels Vertragsnaturschutz umzusetzen;
6. alle Maßnahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse und einer Folgeabschätzung zu unterziehen;
7. schon bestehende erfolgreiche Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu berücksichtigen, um das bestehende Miteinander nicht wieder aufs Spiel zu setzen;
8. die Umsetzung von Maßnahmen grundsätzlich zu evaluieren, um alle verursachten Veränderungen dokumentieren und daraus weiteres Potenzial für Verbesserungen und eine effizientere Umsetzung ziehen zu können;
9. die Parameter als Bemessungsgrundlage für den Zustand der Insekten klar zu definieren, sodass bei der Evaluation qualitative Verbesserungen durch quantitative Messungen abgebildet werden können.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auffordern soll,

1. zur Erreichung der Biodiversitäts- und Klimaschutzziele ein umfassendes Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ zu initiieren;
2. im Rahmen des neuen Aktionsprogramms „Natürlicher Klimaschutz“ einen umfangreichen Maßnahmenkatalog umzusetzen;
3. sich im Europäischen Rat für eine ambitionierte EU-Renaturierungsgesetzgebung wie in der Europäischen Biodiversitätsstrategie für 2030 angekündigt mit verbindlichen Zielmarken für die Wiederherstellung gesunder Natur und einer ausreichenden europaweiten Finanzierung einzusetzen;
4. im Rahmen der Städtebauförderung ein Klimanothilfe-Programm zur Entwicklung von klimaresilienten Städten mit 800 Millionen € für eine Laufzeit von 10 Jahren aufzulegen, welche bestehende Förderprogramme um Stadtnatur, Stadtgrün und Stadtklima erweitert und eine großräumige Grünvernetzung und das Zurückhalten von Regenwasser in Städten (Schwammstadt) stärkt, um gleichzeitig Erholungs- und Begegnungsorte zu schaffen und die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern;
5. sich im Rahmen der Verhandlungen des Übereinkommens für Biologische Vielfalt
 - a) für den wirksamen Schutz von 30 Prozent der Land- und Meeresfläche unserer Erde bis 2030 einzusetzen und finanziell zu unterstützen, unter Priorisierung der wertvollsten Gebiete und unter Berücksichtigung der Nahrungsmittelsicherheit, der Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung und möglicher Flächenkonkurrenz insbesondere mit kleinbäuerlichen und pastoralen Gemeinschaften, unter Anerkennung der Rolle und des Beitrags von selbst- und gemeinschaftsverwalteten Gebieten, und unter strenger Achtung der Rechte indigener Völker und traditioneller Gemeinschaften, insbesondere Landrechte und das Recht der freien, frühzeitigen und informierten Zustimmung (FPIC);
 - b) für eine einheitliche, verbindliche Definition und ein strenges Regelwerk zur Umsetzung von Nature-Based Solutions einzusetzen, welche die Beachtung des Ökosystemansatzes als zentrale Voraussetzung für Nature-Based Solutions implementiert und eine Bewahrung bzw. Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme unter Wahrung von Indigenen- und Landrechten in den Mittelpunkt rückt, sowie Offsetting, CO₂-Anrechnung und Geoengineering ausschließt;
 - c) für verbindliche Ziele zur Wiederherstellung gesunder und resilienter Ökosysteme einzutreten;
 - d) sich in der neuen Umsetzungsperiode für eine harmonisierte, synchronisierte und regelmäßige Berichterstattung, sowie eine Stärkung der Umsetzungs- und Überprüfungsmechanismen für die Ziele der CBD einzusetzen;
6. sich im Rahmen der Internationalen Klimaverhandlungen
 - a) dafür einzusetzen, dass sich die Staaten dazu verpflichten, ihr finanzielles Engagement für den natürlichen Klimaschutz im Sinne von Anpassung und Mitigation sukzessive zu erhöhen;
 - b) sich dafür einzusetzen, dass natürliche Kohlenstoffsenken nicht auf die Emissionsminderungsziele der Nationally Determined Contributions (NDCs) angerechnet werden, was die Ambitionen in der nationalen Emissionsreduktion bremsen würde, sondern dass neben den NDCs eigenständige Zielmarken für CO₂-Bindung durch natürlichen Klimaschutz ausgerufen werden;
 - c) sich für die dauerhafte Etablierung zweier Dialog-Foren zur Ambitionssteigerung für die Senkenstärkung von Meeresökosystemen, und Nature Based Solution im Rahmen der Klima Vertragsstaatenkonferenzen einzusetzen;
7. das Engagement der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Klima- und Naturschutzfinanzierung weiter auszubauen und zusätzliche Gelder für den Natürlichen Klimaschutz bereitzustellen.

Die Forderungen werden mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog unterlegt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28182 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)107(neu)-18):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BR-Drs. 150/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Regelungsvorhaben wird voraussichtlich insbesondere einen positiven Beitrag zur Verfolgung wichtiger Teilaspekte von Sustainable Development Goal (SDG) 15 leisten, nämlich der Ziele, Landökosysteme zu schützen, wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen.

Besonders von der Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), der Einschränkung der Ausbringung bestimmter Biozidprodukte in bestimmten Teilen von Natur und Landschaft (§ 30a BNatSchG) sowie den Regelungen zur Eindämmung von Lichtverschmutzung (§§ 23 Absatz 4, 24 Absatz 4, 41a in Verbindung mit 54 Absatz 4d und 54 Absatz 6b BNatSchG) sind vorteilhafte Auswirkungen mit Blick auf den Erhalt der Artenvielfalt, den Schutz der Lebensräume und der Ökosysteme zu erwarten (Indikatorenbereiche 15.1 und 15.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Angesichts der von Insekten erbrachten Bestäuberleistungen können die mit dem Regelungsvorhaben umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz von Insekten auch einen Beitrag zum Erhalt von Ökosystemleistungen (Indikatorenbereich 15.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) und für die langfristige Sicherung der Ernährungssicherheit leisten (SDG 2).

Durch die mit dem Regelungsvorhaben noch deutlicher hervorgehobene Betonung der Bedeutung von Freiflächensicherung bereits in der Zielvorschrift des BNatSchG und die Stärkung dieses Aspektes wie auch desjenigen der Erholungsfunktion von Freiräumen und freier Landschaft im Bereich der Landschaftsplanung hat dieses voraussichtlich positive Auswirkungen mit Blick auf das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern (SDG 3) und kann weiterhin zu dem Ziel der Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes (Indikator 11.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Die Einschränkung der Anwendung bestimmter Biozidprodukte in bestimmten Schutzgebieten kann ebenso wie das durch Rechtsverordnung noch näher zu konkretisierende Gebot zur Ausgestaltung von bestimmten Beleuchtungen in einer Art und Weise, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch vermeidbare Lichtemissionen geschützt sind, einen Anreiz für eine verstärkte Suche nach innovativen Lösungen bzw. Alternativen in diesen Bereichen setzen und dadurch zu dem Ziel beitragen, die Zukunft mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorenbereich 9.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,

- SDG 15 – Leben an Land,
- Indikator 9.1 – Innovation: Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung,
- Indikator 11.1.b – Freiraumverlust in qm/je Einwohner,
- Indikator 15.1 – Artenvielfalt: Artenvielfalt und Landschaftsqualität,
- Indikator 15.2 – Ökosysteme: Eutrophierung der Ökosysteme.

Im „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 105. Sitzung am 19. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28182 durchgeführt.

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Prof. Dr. Josef Settele

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ

Georg Mayerhofer jun.

Mayerhofer Agrar GbR

Steffen Pinggen

Deutscher Bauernverband e. V.

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Umwelt- und Planungsrecht

Dr. Carsten Brühl

Universität Koblenz-Landau, Institute for Environmental Sciences, Community Ecology & Ecotoxicology (iES Landau)

Dr. Hubert Heilmann

Institut für Pflanzenproduktion und Betriebswirtschaft an der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LFA MV)

Dr. Holger Hennies

Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.

Dr. Jürgen Metzner

Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. (DVL)

Prof. Dr. Beate Jessel

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)559-A bis 19(16)559-J sowie das Wortprotokoll der Anhörung wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28182 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 88. Sitzung am 11. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28182 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28182 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/28457 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 112. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/28457 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/26779 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/26779 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/29752 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/29752 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/29752 abzulehnen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13031 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13031 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13031 zur Kenntnis genommen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28182, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/28457, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/26779, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/29752 sowie die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13031 in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und in seiner 117. Sitzung am 11. Juni 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)575 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII – Begründungen zu den Änderungen – dieses Berichts ergibt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben des Weiteren einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)576 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf vor und wies einleitend darauf hin, dass das Insektensterben durch wissenschaftliche Publikationen hinreichend belegt sei. Gleichwohl hätten die Koalitionsfraktionen in ihrem Entschließungsantrag die Forderung aufgenommen, dass in den nächsten Jahren die Forschungen auf diesem Gebiet fortgesetzt werden sollen.

Den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sei es gemeinsam ein sehr wichtiges Anliegen gewesen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe Ausgleich für wirtschaftliche Erschwernisse erhalten sollen. Zudem sollten die besonderen Länderregelungen in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen Bestand haben. Ziel sei es, im ländlichen Bereich die Produktionsstrukturen der bäuerlichen Betriebe aufrechtzuerhalten.

Durch die Aufnahme des Themas „Natur auf Zeit“ werde die Möglichkeit geschaffen, auch temporär etwas im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu unternehmen, ohne dass die betroffenen Flächen langfristig mit Einschränkungen behaftet seien.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zwar fachlich gut, allerdings sehr praxisfern.

Derzeit müsse man insbesondere das Thema Solarzubau im Blick behalten. Es müsse überlegt werden, mit welchen Instrumenten hier eine Steuerung erfolgen könne. Zu befürchten sei nämlich, dass man in gut 20 Jahren das gleiche Problem wie derzeit mit der „Vermaisung“ der Landschaft haben werde, nur dann mit Solaranlagen.

Im Entschließungsantrag sei zudem die Forderung enthalten, dass der Insektenschutz eine stärkere Berücksichtigung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfahre. Dies müssten die oberen und unteren Naturschutzbehörden umsetzen. Auch das Thema Kompensationszahlungen zur Förderung, Pflege und Erhalt von Biotopen sollte in der kommenden Legislaturperiode nochmals besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte vehement das durch die Regierungskoalition mit Mehrheit durchgedrückte Verfahren bei der Verabschiedung des Insektenschutzgesetzes. Es sei ein nicht hinnehmbares Novum, dass das Gesetz wiederholt von der Tagesordnung des Plenums genommen werde und nunmehr auch noch die Beratung im Ausschuss von der Abstimmung abgekoppelt werde, um die Ergebnisse der Agrarministerkonferenz abzuwarten. Die Agrarministerkonferenz, auf deren Ergebnisse man nun warte, sei kein Verfassungsorgan und könne für das Legislativorgan Bundestag nicht maßgeblich sein.

In der Sache sei das Insektenschutzgesetz abzulehnen, denn Deutschland brauche eine leistungsfähige Landwirtschaft, um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Davon könne aber aufgrund der ständigen, starken Verschärfungen des Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutzes nicht mehr die Rede sein. Die klein- und mittelständischen landwirtschaftlichen Betriebe hätten ohnehin schon ihre Belastungsgrenze erreicht – dies zeigten die gegenwärtigen Bauernproteste, die die größten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland darstellten.

Für das Insektenschutzpaket fehle eine Folgenabschätzung. Bei einem solch weitreichenden Gesetzesvorhaben wäre es angezeigt gewesen, dessen Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Vorfeld zu prüfen.

Die AfD-Fraktion fordere die Sicherstellung der Entschädigung der Landwirte, wenn es ordnungsrechtliche Maßnahmen gebe. Dies habe auch die Bundeslandwirtschaftsministerin gefordert. Das Problem bestehe jedoch darin, dass die einschlägige Protokollerklärung nicht vollständig umgesetzt wurde. Der Staat könne, müsse aber nicht entschädigen. Das sei aus Sicht der AfD-Fraktion nicht hinnehmbar, weshalb man das Gesetzesvorhaben ablehnen werde.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass sie weder die Euphorie der CDU/CSU-Fraktion, noch die in erster Linie technische Kritik der AfD-Fraktion teile. Nach ihrer Ansicht bestünden fachliche Mängel. Das in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vorgesehene pauschale Anwendungsverbot würde dazu führen, dass man dem Klima einen „Bärendienst“ erweisen würde, weil Unkräuter künftig anders als konservierend bekämpft werden müssten, sodass der Landwirt dann mehrmals im Jahr zur Unkrautbekämpfung mit schwerem Gerät über den Boden fahren, ihn umpflügen und grubbern müsse und damit unter Umständen zur Bodenverdichtung beitragen würde, aber auf jeden Fall CO₂ emittieren würde. Pauschalen wie ein Anwendungsverbot seien daher aus rein fachlicher Bewertung kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf benenne keine Ziele und auch keine konkreten Ergebnisorientierungen. Die Bundesregierung sei nicht in der Lage, zu benennen, ob man Insektenbiomasse schützen wolle oder ob es um Insektenbiodiversität gehe. Man bleibe da sehr im vagen; beides solle irgendwie geschützt werden. Wer fachliche Kenntnisse habe, wisse, dass es zwischen diesen beiden Bereichen einen Zielkonflikt gebe. Auch würde nicht berücksichtigt, dass es neben der Landwirtschaft eine Vielzahl von weiteren potenziellen Verursachern für das Insektensterben gebe. Deswegen habe die Fraktion einen eigenen Antrag vorgelegt, der sämtliche Wirkungspfade zunächst einmal wissenschaftlich untersuchen und berücksichtigen solle. Die Fraktion setze auf multilaterale Kooperationen in den Bundesländern zwischen der Landwirtschaft und Umweltorganisationen. Diese Initiativen würden mit einer bundesweiten, einheitlichen Regelung, die auch keine Länderöffnungsklauseln vorsehe, nicht nur ad absurdum geführt, sondern quasi beendet. Deswegen sei eine Bundesregelung der falsche Weg. Stattdessen sollten Initiativen in den Bundesländern gefördert werden. Es sei zu befürchten, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf viele Betriebe nicht nur an den Rand ihrer Existenz bringen werde, sondern darüber hinaus. Daher werde der Gesetzentwurf voller Überzeugung abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Ansicht, dass es sich bei der Gesetzesvorlage um eine „Mogelpackung“ handle. Die Große Koalition versuche, in der vorletzten Sitzungswoche des Bundestages ihre Versprechungen zum Insektenschutz einzulösen, was ihr nicht gelänge. Das im Bundeskabinett vorgelegte Aktionsprogramm „Insektenschutz“ sei in weiten Teilen gut gewesen und hätte nach Ansicht der Fraktion einen Fortschritt für den Naturschutz und für den Insektenschutz gebracht. In der vorliegenden Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes sei davon nicht mehr viel übrig geblieben. Das Aktionsprogramm sei ursprünglich mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium beschlossen worden. Dies bedeute, dass der Erkenntnisgewinn, dass und wie gehandelt werden müsse, habe da gewesen sein müssen. Der Refugialflächenansatz, der für den Insektenschutz sehr wichtig sei, fehle, obwohl er ursprünglich angekündigt worden sei. Auch gebe es keine Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, wie ursprünglich angekündigt. Die angekündigte Regelung für die Gewässerrandstreifen sei nicht ausreichend; auch wisse man nicht, ob sie noch komme. Und die im Gesetzentwurf angedeutete Pestizidreduktionsstrategie würde definitiv nicht ausreichen. Insgesamt werde das sowohl für die Insektenpopulation in den Gewässern, als auch an Land weitere Verschlechterungen nach sich ziehen. Damit würde das Insektensterben nicht gestoppt. In der Novelle sei zumindest das Thema der Lichtverschmutzung enthalten. Dies führe in der Konsequenz auch dazu, dass die Fraktion den Gesetzentwurf nicht ablehne, sondern sich enthalte. Die eklatante Lücke sei das, was tatsächlich fehle.

Abschließend merkte sie zum Vorgehen an, dass sie es wirklich für inakzeptabel halte, dass die Verabschiedung des Gesetzes jetzt noch einmal verschoben würde; dabei sei es nicht klar, ob es überhaupt zur Verabschiedung des Gesetzes kommen würde.

Zu dem eigenen Antrag führte die Fraktion aus, dass es sich dabei, entgegen der Aussage der CDU/CSU-Fraktion, nicht um einen „Elfenbeinantrag“ handle. Man brauche Renaturierung. Gerade diese Woche sei man in die UN-Dekade zur Renaturierung eingetreten. Der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene laufe dazu. Dies bedeute, dass die Idee in globaler und europäischer Gesetzgebung ebenfalls verfolgt würde. Es müsse hier endlich gehandelt werden. Der Antrag der Fraktion solle ein Anstoß für die Arbeit in den Ministerien und für die gesellschaftlichen Akteure sein.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Klärung der Finanzierung zur Unterstützung der freiwilligen Vereinbarungen – die in den verschiedenen Bundesländern insbesondere zu Naturschutzgebieten getroffen worden seien – die Verabschiedung des Gesetzes zwar verzögere, aber nicht gefährde.

Sie trug zudem vor, dass das klare Ziel des Gesetzentwurfs sei, das Insektensterben zu bekämpfen und eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt herbeizuführen. Insektenbiomasse und Biodiversität gingen dabei Hand in Hand. Die Forderung der Fraktion der FDP, eine umfangreiche wissenschaftliche Analyse des Ausgangszustandes durchzuführen, lehnte die Fraktion der SPD ab. Die aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse würden bereits einen dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Vor diesem Hintergrund nehme die Fraktion der SPD die Kritik an, dass bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs sehr viel Zeit ins Land gegangen sei. Sie erinnerte jedoch daran, dass es sich bei dem Thema Insektenschutz um eine extrem schwierige Interessenlage handle, die von allen Seiten Kompromisse erfordere, um gemeinsame Lösungen zu finden. Sie wies – gewandt an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zudem darauf hin, dass trotz der ein oder anderen fehlenden gewünschten Regelung, die Umweltverbände den Gesetzentwurf ausdrücklich lobten und forderten.

Den Vorwurf der Fraktion der FDP, dass freiwillige Lösungen und Initiativen der einzelnen Bundesländer mit einer bundesweiten, einheitlichen Regelung ad absurdum geführt würden, wies die Fraktion der SPD entschieden zurück. Die bereits bestehenden freiwilligen Vereinbarungen seien ausreichend gesichert.

Die Fraktion der SPD stellte klar, dass der Gesetzentwurf den Naturschutz an den entscheidenden Stellen voranbringen werde und dankte allen Mitwirkenden dafür, dass der Gesetzentwurf als großes und schweres Projekt letztlich über die Ziellinie geschoben werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte zu Beginn an, das Gesetz abzulehnen. Sie werde trotz aller Kritikpunkte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nur aus dem Grund nicht ablehnen, weil sie die Notwendigkeit sehe, die freiwilligen Vereinbarungen, die in den verschiedenen Bundesländern getroffen wurden, finanziell abzusichern. Sie betonte den bestehenden Widerspruch zwischen den Anforderungen des Naturschutzes, dem Insektenschutz und den Belastungen für die Landwirtschaft im Gesetzentwurf.

Hinsichtlich des Antrags der Fraktion der FDP äußerte sie, dass der Insektenschutz keinen sinnvollen Ausgangspunkt für eine Kosten-Nutzen-Analyse biete und sich weitere wissenschaftliche Analysen angesichts der bereits klaren Erkenntnisse zum Insektensterben erübrigten.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. sei der Hauptansatzpunkt beim Thema Insektenschutz, für die Landwirte bessere Verdienstmöglichkeiten zu schaffen. Dies erfordere faire Landwirtschaftspreise und eine Abkehr von dem „Wettbewerbswahn“ der internationalen Landwirtschaft, die die Zerstörung der Natur und damit das Insektensterben – nicht nur in Deutschland, sondern auch in Indonesien, Afrika und in den Wäldern des Amazonas – vorantreibe. Auf diesem Wege könne der Insektenschutz gefördert und für die Landwirte ein gutes Einkommen gesichert werden.

Sie hob positiv hervor, dass der Gesetzentwurf erstmals die Lichtverschmutzung adressiere. Gleichwohl drückte sie ihr Bedauern darüber aus, dass deren Umsetzung erst auf dem Verordnungsweg erfolge und der Gesetzentwurf bis auf eine Ausnahme keine konkreten Maßnahmen enthalte.

Die Fraktion DIE LINKE. kündigte jedoch an, dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zuzustimmen, da dieser ein paar wenige, aber richtige Ansätze enthalte. Der Antrag der Fraktion der FDP sei hingegen abzulehnen. Schließlich kritisierte die Fraktion DIE LINKE., dass in dem Gesetzentwurf wichtige Aspekte wie die Zersiedelung der Landschaft, die zunehmende Betonierung öffentlicher Plätze durch die öffentliche Hand wegen geringerer Reinigungskosten und auch ausreichender Schutz von Gewässern nicht adressiert würden.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. in Abwesenheit der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)575 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28182 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)576 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/28457 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/26779 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/29752 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/13031 zur Kenntnis genommen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Aufgrund der Aufnahme eines neuen Artikels 2 zur Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes und eines neuen Artikels 3 zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes in den Gesetzentwurf muss auch die diesen bisher als Einzelnovelle ausweisende Bezeichnung des Gesetzentwurfs geändert werden, bei dem es sich durch die Ergänzung nunmehr um einen Entwurf für ein Mantelgesetz handelt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Um Unklarheiten zu vermeiden, ist in Satz 2 des neuen Absatzes 7 von § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Bezugnahme auf eine bloß „zukünftige Kooperationsbereitschaft“ zu streichen. Dadurch soll noch deutlicher die entscheidunglenkende Vorgabe des neuen § 2 Absatz 7 BNatSchG herausgestellt werden, wonach im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Nutzung einer Fläche, die für eine bestimmte Zeit der Natur zur Verfügung gestellt wurde, der in Letzterem liegende Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege begünstigend zu berücksichtigen ist.

Der neu anzufügende Absatz 8 unterstreicht und betont noch einmal in besonderer Weise die Bedeutung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Regelung soll einen weiteren Anreiz für die Länder schaffen, in diesem Zusammenhang auch von dem Instrument freiwilliger Vereinbarungen Gebrauch zu machen, wie dies in jüngster Zeit etwa in Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg geschehen ist. Satz 2 konkretisiert das Verständnis von freiwilligen Vereinbarungen nach Satz 1. Satz 3 unterstreicht, dass die Länder finanzielle Anreize für Bewirtschafter und Eigentümer durch Ausgleichsregelungen oder Förderung setzen können, um die Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen attraktiver zu gestalten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG sollen die Pläne der Landschaftsplanung Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In dem dort enthaltenen Anforderungskatalog fehlt allerdings bisher eine ausdrückliche Inbezugnahme der Sicherung der biologischen Vielfalt und damit einer wesentlichen Zieldimension (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 BNatSchG) und zentralen Aufgabe der Landschaftsplanung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der mit Nummer 2 Buchstabe b erfolgten Ergänzung einer neuen Nummer 4 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Ergänzung dient der unmissverständlichen Klarstellung, dass neben bundesrechtlichen Schutzvorschriften auch weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts unberührt bleiben.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der mit Nummer 2 Buchstabe b erfolgten Ergänzung einer neuen Nummer 4 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 Buchstabe f

Die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Deshalb ist es sachgerecht, das neu in § 23 Absatz 4 BNatSchG geregelte Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen auch auf sie zu erstrecken.

Zu Nummer 2 Buchstabe g

Mit der Änderung im Wortlaut des künftigen § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 BNatSchG wird der Begriff des „artenreichen Grünlands“ durch die noch konkretere Bezugnahme auf „magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ ersetzt.

Durch die Änderung des in § 30 Absatz 8 BNatSchG einzufügenden Textteils wird der Anwendungsbereich der hier betroffenen Unberührtheitsklausel auf sämtliche mit der neuen Nummer 7 in Absatz 2 Satz 1 neu hinzukommenden Biotope bezogen.

Zu Nummer 2 Buchstabe h

Die Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Deshalb ist es sachgerecht, die Regelungen nach § 30a Satz 1 BNatSchG zur Ausbringung von Biozidprodukten auch auf sie zu erstrecken.

Die Ergänzung in § 30a Satz 2 BNatSchG dient der unmissverständlichen Klarstellung, dass der Begriff der Gesundheit an dieser Stelle nicht nur die menschliche, sondern auch die tierische Gesundheit erfasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den mit Nummer 2 Buchstaben b und f erfolgten Ergänzungen neuer Nummern in Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 Buchstabe j

Durch die Ergänzung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass manche Länder weitergehende Regelungen erlassen haben, deren Schutzniveau nicht durch die Anforderungen nach § 41a BNatSchG abgesenkt werden soll.

Zu Nummer 2 Buchstabe k

In Abhängigkeit von den jeweils gegebenen Umständen kann in bestimmten Fällen auch das Fortführen eines „Natur auf Zeit“-Projekts über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus und bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren noch zielführend sein.

Zu Nummer 2 Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den mit Nummer 2 Buchstaben b und f erfolgten Ergänzungen neuer Nummern in Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3

Die Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018. In diesem wurde unter Ziffer 6545 („Schutz der biologischen Vielfalt“) vereinbart, dass das erfolgreiche Programm „Nationales Naturerbe“ der Bundesregierung mit einer vierten Tranche über 30 000 Hektar, darunter 20 000 Hektar von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG), fortzusetzen ist. Die Bereitstellung von BVVG-Flächen erfolgte im Rahmen der ersten Tranche des „Nationalen Naturerbes“ auf Grundlage von § 3 Absatz 14 Ausgleichleistungsgesetz in einem Umfang von rund 27 800 Hektar. Zusammen mit den bereits zuvor in einer Größenordnung von rund 37 200 Hektar übertragenen sog. NSG 1-Flächen ist das in § 3 Absatz 14 Ausgleichleistungsgesetz festgelegte Kontingent von 65 000 ha für die unentgeltliche Übertragung von für den Naturschutz besonders wertvollen Flächen nun erschöpft. Zur Realisierung einer vierten Tranche ist daher die Grenze für eine unentgeltliche Übertragung von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes in § 3 Absatz 14 Ausgleichleistungsgesetz zahlenmäßig zu erhöhen. Dies soll im Umfang von 8 000 Hektar erfolgen, um rasch eine Übertragung der naturschutzfachlich wertvollsten Flächen zu ermöglichen. Weitere 12 000 Hektar sollen zunächst bis zur Klärung des weiteren Vorgehens bei der BVVG verbleiben, dort weiterhin verpachtet werden, wobei bestehende Instrumente zur Stärkung naturschutzfachlicher Aspekte genutzt werden sollen. Das Volumen der unentgeltlich übertragbaren Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) für Zwecke des Naturschutzes wird daher durch die Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes von 65.000 Hektar auf 73 000 Hektar angehoben.

Mit dem neuen Absatz 2a in § 14 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) wird klarstellend bekräftigt, dass in der auf die Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 1 Nummer 1 gestützten Rechtsverordnung (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) auch vorgesehen werden kann, dass die Länder aufgrund landesspezifischer Besonderheiten von einzelnen Bestimmungen der Verordnung abweichende Regelungen treffen können. Nach dem neu anzufügenden Absatz 6 des § 14 PflSchG wird bestimmt, dass die Länder vorsehen können, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 54 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann. Die Möglichkeiten zur Gewährung eines Erschwernisausgleichs werden damit erweitert.

Zu Nummer 4

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Anfügung eines neuen Absatzes 4 notwendig wird. Dieser neue Absatz 4 enthält die erforderliche Regelung zum Inkrafttreten der als neue Artikel 2 und 3 in den Gesetzentwurf aufzunehmenden Änderungen des Ausgleichleistungsgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes. Diese Änderungen dienen der Umsetzung von Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag. Sie sollen daher noch vor dem Ende der Legislaturperiode in Kraft treten. Falls es nicht gelingt, das Gesetzgebungsverfahren so abzuschließen, dass Artikel 2 und 3 am ersten Tag eines neuen Quartals vor dem 1. September 2021 in Kraft treten können, sollen sie am 1. September 2021 in Kraft treten. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den mit Nummer 2 vorgenommenen Nummerierungsänderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 11. Juni 2021

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichtersteller

Carsten Träger
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Steffi Lemke
Berichterstellerin

